

Im Betreff der Decimen, Naturaldienste der Pfarrdotalen oder anderer Parochianen und Geldzinsen, in sofern dergleichen vorkommen, ist ebenfalls ein genaues Verzeichniß des von den Dominien und jedem Grundstücksbesitzer in oder außerhalb der Parochie in quali et quantum zu leistenden Beitrage, mit Angabe der Art des Gemäthes und der Abführungszeit, anzufertigen und, wenn solches von den Interessenten für richtig anerkannt worden, dem Entwurfe der Martrikel anzufügen.

Sollten die Accidencien hier und da einer Erhöhung, nach den veränderten Zeirumständen und Geldwerthe, bedürfen, so wäre mit den von der Kirchengemeinde zur Sachverhandlung bestellten Ausschusspersonen gütlich sich zu vernehmen, wobei auch der Umstand, ob und unter welcher Modification der Geistliche an den Ehrengelagen bei Taufen, Verlobungen und Trauungen, Theil zu nehmen, oder eine Entschädigung an Gelde dafür zu erhalten hat, nicht außer Beachtung bleiben darf.

Ferner gehöret dahin die Festsetzung dessen, was der Geistliche beim Amtsantritte an Naturalbeständen pro inventario erhält und beim Abgange wiederum zurücklassen muß, inwiefern die Einrichtung, welche nach dessen Ableben in Hinsicht auf die Gnadenzeit der Witwe und Kinder, nebst der Vertheilung des Dienstgenußes zwischen diesen und dem Amtsnachfolger, herkömmlich Statt findet.

#### Vierter Abschnitt.

Von den Dienstverrichtungen (resp. des Cantors) (des Organisten) (des Stadtmusicus) (der Choralkisten) (des Schulmeisters, als Küsters) bei der Kirche und dem dafür bestimmten Einkommen.

Wegen jeder dieser Stellen, je nachdem sie bei den Städten oder auf dem Lande anzutreffen sind, wird das darauf sich Beziehende absonderlich vorgetragen und gelten die zum 2ten und 3ten Abschnitte gemachten Bemerkungen hiervon ebenfalls. Es ist daher zu führen, was gedachte Personen wegen Leitung des Gesanges, Orgelspiels, Aufführung der Kirchenmusik, Kirchenschließen, Taufwasserholen, Gevatterbriefschreiben, Lauten, Seigerstellen, Kirchenornat oder Leichengeächte, Aufheben und Waschen, Kerzenanstecten, Kircheneinigung, Orakstellenanweisen u. zu besorgen und dafür aus dem Kirchen-Aerario oder von den Eingepfarrten zu erhalten haben.

Das Schullehrergeschäft der Cantoren und Kirchenschulmeister bleibt dagegen ganz außer Erwähnung, weil darüber theils in allgemeinen Schulgesetzen, theils durch specielle Regulativie und Instructionen der Bediensteten, Bestimmung getroffen ist.

#### Fünfter Abschnitt.

Vom Dienste der Kirchenvorsteher (der Kirchväter) und deren Emolumenten.

In sofern bei den Vierstädten zur Verwaltung des Kirchenvermögens eigene Deputationen oder Behörden geordnet und dieselben mit besondern Regulativien versehen sind, ist